

Erweiterung der Kita Waldstrolche

An der Weißen Brücke 14 – 15345 Prötzel

Projektnummer: 23-B 036

2. Ergänzung

BRAND SCHUTZ NACH WEIS

Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft

Prüfverzeichnis-Nr.

VF-149-23-P PRO

Bericht Nr.

PB01



Unterschrift

Berlin, den

12.02.2024

PRÜFINGENIEUR FÜR BRANDSCHUTZ
DIPL.-ING. (FH) VINZENT FLIEGNER ■■■■■■

Zertifizierung

BAUHERREN Amt Barnim-Oderbruch – Freienwalder Straße 48 – 16269 Wriezen

ARCHITEKTEN Mosina Segas Architekten GmbH – Pannierstraße 42 – 12047 Berlin

BRANDSCHUTZ VAU – Sanderstraße 23a – 12047 Berlin

Dipl.-Ing. Gerit Veckenstedt – Sachverständige für Brandschutz (eipos)

Mobil: 0163 252 0021 – Mail: vau@gerit-veckenstedt.de

Berlin, 09. Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	4
1.1	2. Ergänzung zum Brandschutznachweis.....	4
2	Beurteilungsgrundlagen.....	4
2.1	Schutzziel & Risikobewertung	4
2.2	Beurteilungsumfang	5
2.3	Planungsunterlagen.....	5
2.4	Rechtliche Grundlagen	6
3	Angaben zum Gebäude.....	7
3.1	Historie Grundstücksbebauung.....	7
3.2	Lage auf dem Grundstück und Zugänglichkeit Feuerwehr	7
3.3	Gebäudestruktur	9
3.4	Nutzung.....	9
3.5	Bauordnungsrechtliche Einordnung.....	10
4	Baulicher Brandschutz.....	10
4.1	Brandabschnitte/ Brandwände	10
4.2	Tragende Wände, Stützen.....	12
4.3	Außenwände	12
4.4	Trennwände	13
4.5	Decken.....	14
4.6	Dächer	14
4.7	Treppen	14
4.8	Notwendige Flure	14
4.9	Aufbewahrung fester Abfallstoffe	15
5	Rettungswege.....	16
5.1	Anforderungen Rettungswege	16
5.2	Kindertagesstätte	16
6	Anlagentechnischer Brandschutz	17
6.1	Rauchwarnmelder.....	17
6.2	Sicherheitsstromversorgung & Funktionserhalt.....	18
7	Technische Gebäudeausrüstung.....	18
7.1	Leitungsanlagen.....	18
7.2	Lüftungsanlagen	18



7.3	Heizungsanlage	18
7.4	Photovoltaikanlage.....	19
7.5	Feststellanlagen.....	19
8	Abwehrender Brandschutz.....	19
8.1	Flächen für die Feuerwehr.....	19
8.2	Rauchableitung	19
8.3	Löschwasserversorgung.....	20
9	Organisatorischer Brandschutz	21
9.1	Grundsatz.....	21
9.2	Brandschutzordnung	21
9.3	Flucht- und Rettungspläne	21
9.4	Feuerwehrpläne.....	22
9.5	Kennzeichnung der Rettungswege	22
9.6	Feuerlöscher	22
10	Zulassungen	23
11	Zusammenfassung.....	23

Brandschutzplan als Bestandteil des Brandschutznachweises:

Planinhalt	Datum
Grundriss Erdgeschoss Erweiterung Kita	09.02.2024



1 Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück An der Weißen Brücke 14 in 15345 Prötzel ist die Errichtung eines Kitagebäudes geplant. Der Neubau wird als Erweiterung der bestehenden Kita „Waldstrolche“ vorgesehen, die in einem gemeinsamen Gebäudekomplex mit einer Grundschule inklusive Speisesaal und Turnhalle ausgeführt ist.

Die Erarbeitung des Brandschutznachweises erfolgt unter Beachtung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes im Bundesland Brandenburg und den Regeln der Technik, welche den Brandschutz betreffen. Der Brandschutznachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als bautechnischer Nachweis im Sinne einer Fachplanung zu erstellen. Für den vorliegenden Brandschutznachweis ist eine bauaufsichtliche Prüfung erforderlich.

Andere Bereiche des öffentlichen Rechts, beispielsweise das Baunebenrecht in Form des Arbeitsstättenrechts und des Gewerberechts, sowie versicherungstechnische Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Visualisierung des Brandschutznachweises wurde ein Brandschutzplan erstellt, der auf der Grundlage der Genehmigungsplanung basiert. Der Brandschutzplan beinhaltet insbesondere die Anforderungen an raumabschließende Bauteile und dient zur Erläuterung der Rettungswege.

1.1 2. Ergänzung zum Brandschutznachweis

Im Rahmen der Prüfung wurden Anpassungen des Brandschutznachweises vom 30.11.2023 erforderlich. Die 1. Ergänzung vom 16.01.2024 berücksichtigt Prüfanmerkungen sowie die Stellungnahme der Feuerwehr, Aktenzeichen 38.71/60027-24 vom 26.01.2024. [Der farbige Text ist Gegenstand der vorliegenden 2. Ergänzung und berücksichtigt weitere Prüfanmerkungen.](#)

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Schutzziel & Risikobewertung

Ziel der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist es, sicherzustellen, dass die bauliche Anlage so errichtet und unterhalten wird, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Aufgrund der Nutzung als Kita und Hort ist die Rettung von Menschen das vorrangige Schutzziel für das betrachtete Gebäude. Für die Kindertagesstätte besteht ein erhöhtes Risiko durch die vorgesehene Nutzergruppe, da sich die Kinder nicht selbst retten können.



2.2 Beurteilungsumfang

Die Beurteilung umfasst ausschließlich den geplanten Neubau als Erweiterung der Kita. Zur Anbindung der bestehenden Kita an den Verbindungsgang wird der im Bestand vorhandene notwendige Flur bis zum Verbindungsgang erweitert. Für diesen Gebäudeabschnitt werden die im Bestand vorhandenen Anforderungen aufgezeigt. Eine Neubewertung ist aufgrund des geänderten Innenausbau nicht erforderlich. Des Weiteren werden die Auswirkungen für die Bestandsbebauung betrachtet, die sich durch den Anbau an die ehemalige Außenwand der vorhandenen Kita ergeben. Grundsätzlich bleibt die bestehende Bebauung unverändert erhalten und ist nicht Betrachtungsgegenstand. Für das Gebäude wird von einer im Bestand vorhandenen, ordnungsgemäß errichteten und genehmigten baulichen Anlage ausgegangen, für die Bestandsschutz gemäß § 81 BbgBO gilt.

2.3 Planungsunterlagen

Als Bearbeitungsgrundlagen dienen folgende Genehmigungsunterlagen:

Inhalt	Ersteller	Datum
[1] Genehmigungsplanung „Erweiterung Kita Waldstrolche“, An der Weißen Brücke 14; 15345 Prötzel	Mosina Segas Architekten GmbH	24.11.2023
[2] Baubeschreibung „Erweiterung Kita Waldstrolche“, An der Weißen Brücke 14; 15345 Prötzel	Mosina Segas Architekten GmbH	24.11.2023
[3] Betriebsbeschreibung „Erweiterung Kita Waldstrolche“ An der Weißen Brücke 14; 15345 Prötzel	Mosina Segas Architekten GmbH	24.11.2023
[4] Schreiben Löschwasserversorgung	Wasserverband Märk. Schweiz	17.10.2023

Des Weiteren werden folgende Bestandsunterlagen berücksichtigt:

Inhalt	Ersteller	Datum
[5] Bestandsbauantragspläne „Anbau KiTa“ Schulweg 1, Prötzel	Ingenieurbüro für Bauplanung Jörg Stiller	26.01.2006
[6] Baubeschreibung Bestandskita „Erweiterung und Umbau Kita Prötzel- Anbau Gruppenraum“ Schulweg 1, Prötzel	Ingenieurbüro für Bauplanung Jörg Stiller	08.02.2006



Erweiterung der Kita Waldstrolche– An der Weißen Brücke 14 – 15345 Prötzel

Brandschutznachweis 2. Ergänzung vom 09.02.2024

[7] Baugenehmigung, Erweiterung und Umbau Kita Prötzel – Anbau Gruppenraum	Untere Bauaufsicht Landkreis MOL- Bauordnungsamt Strausberg	24.03.2006
[8] Feuerwehrpläne zu dem Objekt Grundschule + Kita „Kleine Waldstrolche“ Schulweg 1, Prötzel	Büro für Brandschutz und Denkmalrecht Dipl.-Ing. (TU) Simone Meyer	Dezember 2019

2.4 Rechtliche Grundlagen

Bezeichnung	Titel	Ausgabe
[9] BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	zuletzt geändert 28.09.2023
[10] MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	Fassung vom 17.01.2022
[11] BbgPrüfSV	Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung	zuletzt geändert 31.03.2021
[12] BbgBauVorIV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise im bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg	Fassung vom 07. 11.2016, zuletzt geändert am 31.03.2021
[13] MLAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie) MVV TB, Lfd. Nr. A 2.2.1.8	Fassung vom 10.02. 2015 (Redaktionsstand 03.09.2020)
[14] M-LüAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen- Richtlinie) MVV TB, Lfd. Nr. A 2.2.1.11	zuletzt geändert am 03.09.2020
[15] BbgFeuV	Brandenburgische Feuerungsverordnung	zuletzt geändert 13.03.2023
[16] MRFlFw	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007, zuletzt geändert Oktober 2009
[17] DVGW Arbeitsblatt W 405	Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung	Februar 2008



[18] Entscheidungshilfen	Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom Land Brandenburg	Zuletzt geändert Februar 2021
[19] Merkblatt Brandschutz- dienststelle Photovoltaikanlagen	Brandschutzdienststelle MOL	Stand 07/23

3 Angaben zum Gebäude

3.1 Historie Grundstücksbebauung

Auf dem Grundstück befindet sich eine Grundschule, die 1929 errichtet und 1991-1994 rekonstruiert wurde. Im Jahr 2006 erfolgte der Anbau der bestehenden Kita.

3.2 Lage auf dem Grundstück und Zugänglichkeit Feuerwehr

Die geplante Erweiterung der Kita wird auf dem gemeinsamen Grundstück der bestehenden Kita und der Schule errichtet. Das Grundstück wird über den Schulweg und die Straße An der Weißen Brücke erschlossen.

Die betrachtete Kita Erweiterung grenzt an die Straße An der Weißen Brücke an. Die Hapterschließung erfolgt straßenseitig über einen Verbindungsbau zwischen Neubau und Bestand.

Die Zugänge zu den Gebäudeeingängen sind jeweils über befestigte, geradlinige Wege mit einer Breite von mindestens 1,0 m möglich.

Sämtliche Gebäudeteile sind mit einem Abstand < 50 m zum öffentlichen Straßenland errichtet. Der Zugang zum Grundstück erfolgt über ein Eingangstor. Um den Zugang für die Feuerwehr außerhalb der Betriebszeiten zu ermöglichen, wird das Tor mit einem Vierkantschlüssel offenbar sein.



Erweiterung der Kita Waldstrolche– An der Weißen Brücke 14 – 15345 Prötzel
Brandschutznachweis 2. Ergänzung vom 09.02.2024

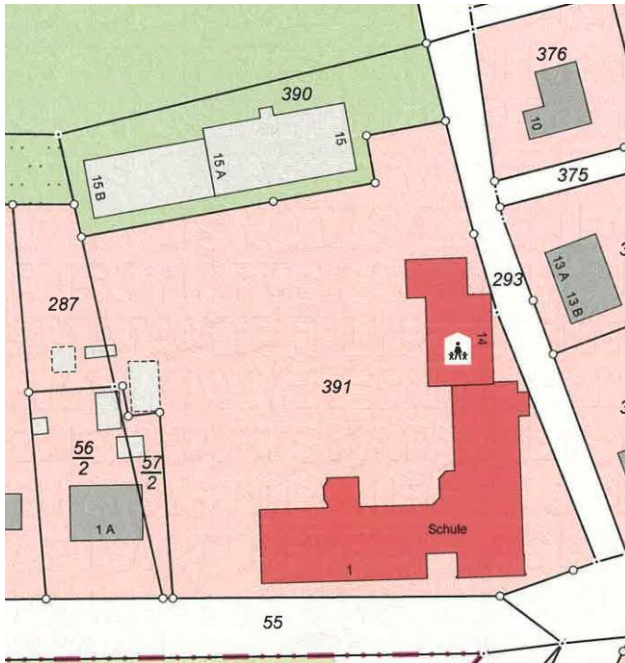


Abbildung 1 Ausschnitt Liegenschaftskatasterplan, Stand 30.05.2023

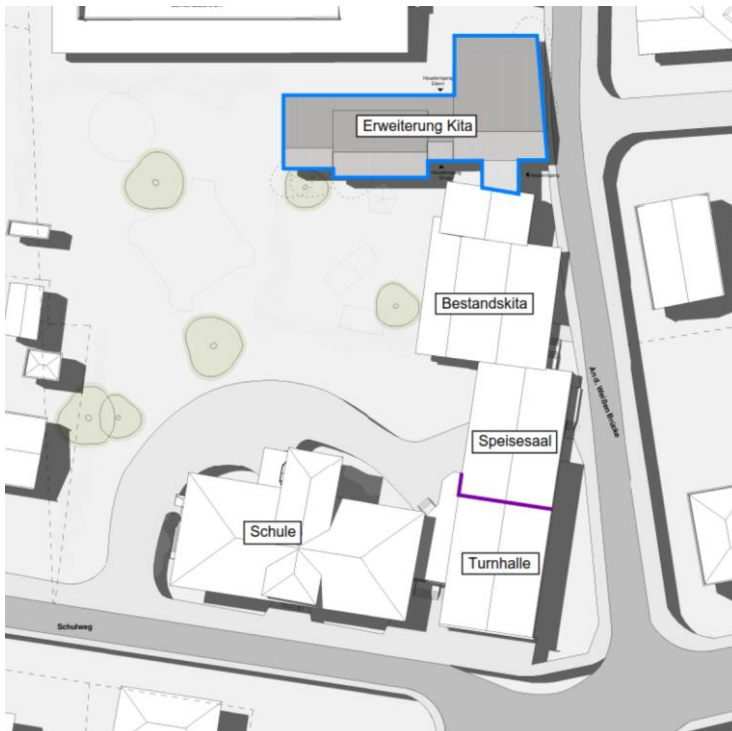


Abbildung 2 Ausschnitt Lageplan Genehmigungsplanung Mosina Segas Architekten [1] mit Darstellung der Nutzungsbereiche



3.3 Gebäudestruktur

3.3.1 Erweiterung Kita

Der Neubau wird eingeschossig errichtet und ist nicht unterkellert. Die geplante Erweiterung grenzt einseitig an die Bestandsbebauung an. Zwischen der bestehenden und der geplanten Kita wird ein Verbindungsbau als Haupterschließung für beide Bereiche vorgesehen. Die Gebäudeausdehnung des betrachteten Anbaus umfasst ca. 37,24 m x 22,39 m. Die Grundfläche des Neubaus beträgt ca. 508,30 m². Die Nutzungseinheit Hort weist eine Grundfläche von ca. 229 m² auf und die Nutzungseinheit Kita hat eine Grundfläche von ca. 280 m².

3.3.2 Bestand

Das L-förmige Bestandsgebäude ist freistehend auf dem Grundstück errichtet. Entsprechend der vorliegenden Bestandsunterlagen ist die vorhandene Bebauung mit einer inneren Brandwand zwischen der Turnhalle und dem Speisesaal ausgeführt. Weiterhin sind die Schule und die Kita durch eine Trennwand in Nutzungseinheiten gegliedert. Der Gebäudeteil der bestehenden Kita und des Speisesaals bis zur Brandwand zur Schule ist eingeschossig als Hochparterre hergestellt und teilunterkellert. Der Neubau grenzt an eine Außenwand an, die im Bestand keine Öffnungen aufweist.

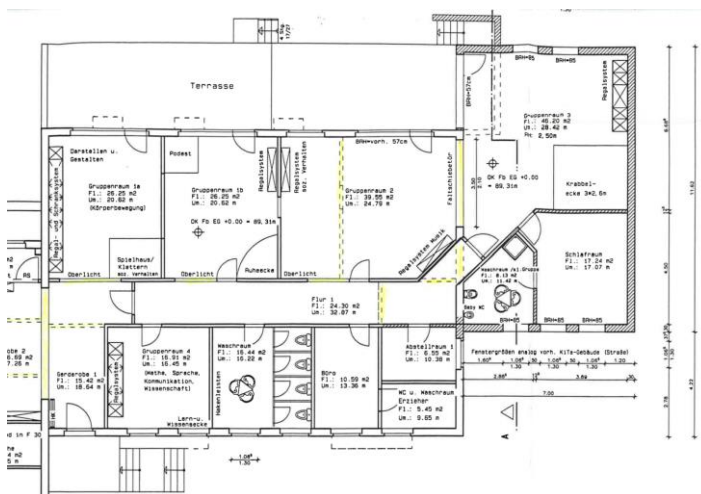


Abbildung 3 Ausschnitt Grundriss Erdgeschoss „Anbau Kita Prötzel“, Ingenieurbüro für Bauplanung, Jörg Stiller [7]

3.4 Nutzung

Der geplante Neubau wird als Erweiterung der bereits vorhandenen Kindertagesstätte genutzt. In dem Anbau sollen im Wesentlichen Horträume für die Kinder der angeschlossenen Schule entstehen. Die Bereiche werden baulich als zwei Nutzungseinheiten ausgebildet. Im Hort werden drei Gruppenräume angeordnet. Im Bereich der Kita sind die Sanitärbereiche für die Nutzer vorgesehen. Des Weiteren befindet sich dort ein Gruppenraum für Vorschulkinder, eine Teeküche und ein Büro. Die Lobby wird offen gestaltet und soll als Gemeinschaftsbereich genutzt werden können. Entsprechend der Betriebsbeschreibung [3] ist die Einrichtung zur Betreuung von



insgesamt 110 Kindergartenkindern und Hortkindern vorgesehen. Weiterhin sind 11 Betreuer und Betreuerinnen vor Ort. Die Erweiterung ist ausschließlich für Vorschulkinder und Hortkinder geplant. Das Mindestalter der Kinder in dem Neubau wird 5 Jahre alt. Die Krippe und die Kindergartenkinder bis zur Vorschule sind weiterhin in der Bestandsbebauung der Kita untergebracht. Die Bestandskita und die Kita Erweiterung haben eine getrennte Leitung und eine getrennte Raumnutzung, abgesehen von dem gemeinsamen Verbindungsgang als Hauptzugang.

Es ist davon auszugehen, dass für die Kinder eine Selbstrettung nur eingeschränkt möglich ist. Vorrangiges Schutzziel für das zu betrachtende Objekt ist die Rettung von Menschen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Einordnung

3.5.1 Erweiterung Kita

Die Nutzungseinheiten sind < 400 m². Durch die Anbindung an das Bestandsgebäude sind insgesamt mehr als zwei Nutzungseinheiten in dem Brandabschnitt vorhanden. Die bauordnungsrechtlich maßgebliche Höhe beträgt ca. 0,00 m oberhalb der Geländeoberfläche im Mittel. Die Kita Erweiterung ist entsprechend § 2, Abs. 3 BbgBO der **Gebäudeklasse 3** zuzuordnen.

Des Weiteren ist das Gebäude aufgrund der Nutzung entsprechend **§ 2 Abs.4 Nr. 12 BbgBO als Sonderbau** zu bewerten (**Tageseinrichtung für Kinder für mehr als zehn Personen**).

Da keine Sonderbauvorschrift vorliegt handelt es sich um einen ungeregelten Sonderbau. Die brandschutztechnische Beurteilung für die Kindertagesstätte erfolgt schutzzielorientiert auf Grundlage der Bauordnung für Brandenburg (BbgBO) und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in der aktuell gültigen Fassung.

3.5.2 Bestand

Aufgrund der bauordnungsrechtlich maßgeblichen Höhe von ca. 0,70 m oberhalb der Geländeoberfläche im Mittel ist die Bestandsbebauung entsprechend § 2, Abs. 3 BbgBO in die **Gebäudeklasse 3** einzuordnen. Das Bestandsobjekt erfüllt die Sonderbautatbestände **§ 2 Abs.4 Nr. 12 BbgBO (Tageseinrichtung für Kinder für mehr als zehn Personen)** sowie **§ 2 Abs.4 Nr. 13 BbgBO (Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen)**.

4 Baulicher Brandschutz

4.1 Brandabschnitte/ Brandwände

4.1.1 Gebäudeabschlusswände

Der Abstand bis zu den Grundstücksgrenzen beträgt mindestens 2,50 m. Gebäudeabschlusswände sind bei dem Bauvorhaben nicht erforderlich.

4.1.2 Innere Brandwände

Die Bestandsbebauung ist entsprechend der vorliegenden Bestandsunterlagen mit einer inneren Brandwand zwischen der Turnhalle und dem Speisesaal ausgebildet. Die Brandabschnittsbildung im Bestand bleibt unverändert erhalten. Der Neubau wird ausschließlich mit einer Trennwand zum Bestand hergestellt und ist Bestandteil des Brandabschnitts der bestehenden Kita mit dem Speisesaal. Dieser Brandabschnitt umfasst im Bestand eine Länge von ca. 43,40 m (> 40 m). Durch den Anbau beträgt die Brandabschnittslänge ca. 66,00 m. Die Brandabschnittsbreite umfasst max. 37,24 m.

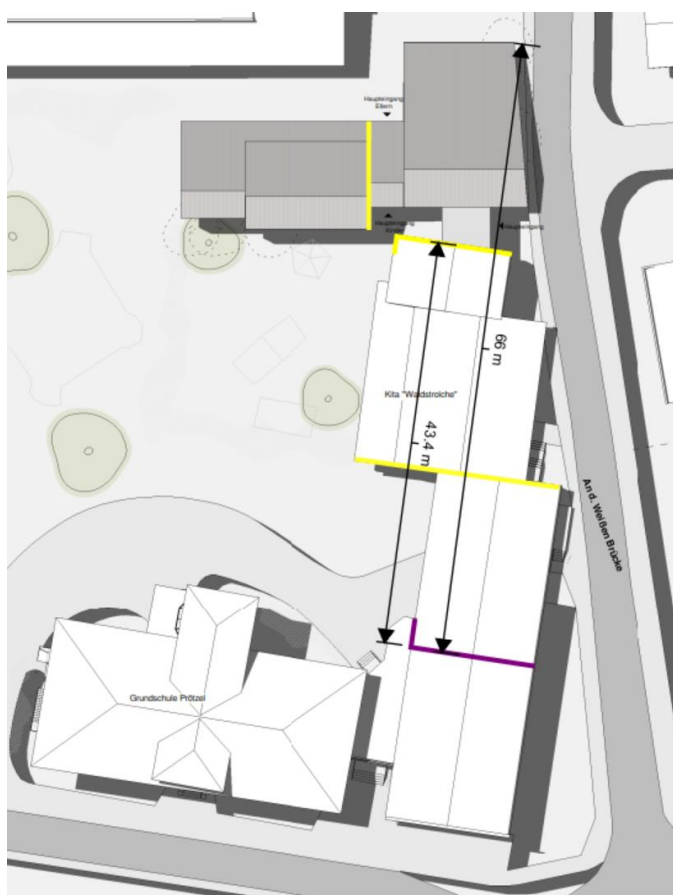


Abbildung 4 Ausschnitt Lageplan Genehmigungsplanung Mosina Segas Architekten [1] mit Darstellung der Brandabschnittslänge sowie der vorhandenen inneren Brandwand und der Trennwände im Brandabschnitt

Für die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge von 40 m wird nachfolgend eine **Erleichterung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO** dargestellt.

Erleichterung 1 BbgBO

Gegen die Ausführung der Brandabschnittslänge mit ca. 66,00 m bestehen aus brandschutztechnischer Sicht aus folgenden Gründen keine Bedenken:



- Der gesamte Brandabschnitt ist ausschließlich eingeschossig und nur in einem Teilbereich unterkellert.
- Der Brandabschnitt ist durch Trennwände insgesamt in vier Nutzungseinheiten geteilt. Durch diese Trennwände verfügt das Gebäude über eine wirkungsvolle Gliederung, die einer Brandausbreitung ausreichend entgegenwirkt.
- Die Bebauung ist allseitig für die Feuerwehr erreichbar. Für den Neubau wird sind sieben direkte Zugänge vom Freien vorhanden. Der Bestandsabschnitt des Brandabschnitts verfügt ebenfalls über direkte Zugänge vom Freien. Weiterhin wird durch die Anbindung des Bestands an die Erweiterung ein zusätzlicher Angriffsweg für die Bestandskita hergestellt. Aufgrund der geringen Gebäudehöhe und der Vielzahl der Angriffswege ist die bauliche Situation bei einem Brandfall für die Feuerwehr beherrschbar.
- Die Bebauung verfügt über vier Trennwände, die ohne Versatz durch sämtliche Geschosse laufen.
- Durch die geplanten funkvernetzten Rauchwarnmelder und die vorhandene Hausalarmanlage in der Bestandskita wird eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen sichergestellt.

4.2 Tragende Wände, Stützen

4.2.1 Erweiterung Kita

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden als Holzkonstruktion hergestellt. Tragende Bauteile von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 sind feuerhemmend herzustellen. Die Holzkonstruktion wird auf Abbrand für 30 Minuten nachgewiesen.

4.2.2 Bestand

Durch die geplante Änderung des Innenausbaus der Bestandskita sind die bestehenden tragenden und aussteifenden Bauteile nicht betroffen.

4.3 Außenwände

Außenwände und Außenwandteile so wie Brüstungen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lange begrenzt ist. Die Außenwände werden in Holzrahmenbauweise ausgebildet und mit Holzlamellen verkleidet. Aufgrund der Zuordnung in die Gebäudeklasse 3 und die eingeschossige Ausführung bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand oder die Baustoffklasse der Außenwände. Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.



4.4 Trennwände

Zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sind Trennwände erforderlich. Zwischen den Nutzungseinheiten Hort und Kita ist eine Trennwand vorgesehen. Die ehemalige Außenwand des Bestandsgebäudes, an die der Verbindungsbau angrenzt, wird im Zuge der geplanten Erweiterung ebenfalls als Trennwand definiert. Schutzzielorientiert wird diese Trennwand bei der Bestandskita um die Ecke geführt, um einen Brandüberschlag zwischen Bestand und Neubau ausreichend zu behindern. Der Abstand zwischen der ausgebildeten Ecke, die als Trennwand vorgesehen ist, und der angrenzenden Fensteröffnung des Hortraumes im Anbau, beträgt mindestens 5,00 m. Die Bestandswand wurde gemäß der vorliegenden Genehmigungsplanung der bestehenden Kita [5] als Mauerwerkswand mit einer Wanddicke von 30 cm errichtet. Die Anforderung an eine feuerhemmende Ausführung ist bei der Bestandswand erfüllt. Die Trennwand innerhalb des Neubaus wird raumabschließend feuerhemmend hergestellt.

Die neu hergestellte Trennwand ist vom Rohfußboden bis unter die Dachhaut zu führen. Wird die Trennwand nur bis zu einer Rohdecke oder Unterdecke hergestellt, ist die Dachdecke einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens feuerhemmend auszubilden.

Die ehemalige Außenwand als Trennwand ist im Bestand unterseitig mindestens bis zur Rohdecke geführt und oberseitig mindestens bis an eine feuerhemmende Unterdecke unterhalb der Dachkonstruktion geführt.

Türabschlüsse innerhalb der Trennwand sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszubilden. In der Bestandswand als Trennwand zu dem Anbau sind Fensteröffnungen vorhanden, die im Zuge der geplanten Erweiterung durch eine feuerhemmende Festverglasung (F30 Verglasung) ertüchtigt werden.

Die Trittschalldämmung innerhalb der Nutzungseinheiten wird schwerentflammbar ausgeführt und unterhalb der Trennwand / der Türöffnung in der Trennwand hinweggeführt. Für die geplante Ausführung des unteren Anschlusses der Trennwand wird nachfolgend eine **Erleichterung von § 29 Abs. 4 BbgBO** dargestellt.

Erleichterung 2 BbgBO

Gegen den Verzicht auf einen unteren Anschluss an der Rohdecke der Trennwand bestehen aus brandschutztechnischer Sicht aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Oberhalb der schwerentflammbaren Dämmung ein nichtbrennbarer Estrich ausgeführt ist. Aufgrund der geschlossenen Ausführung und der fehlenden Luftzufuhr ist ein Brand der Trittschalldämmung als unwahrscheinlich zu bewerten. Bei einem Brandereignis in den Nutzungseinheiten ist eine Brandweiterleitung zur brennbaren Trittschalldämmung durch den darüberliegenden nichtbrennbaren Estrich ausreichend behindert.
- Der Brandabschnitt ist durch Trennwände insgesamt in vier Nutzungseinheiten geteilt. Durch diese Trennwände verfügt das Gebäude über eine wirkungsvolle Gliederung, die einer Brandausbreitung ausreichend entgegenwirkt.

Der Verlauf der geplanten Trennwände ist dem Brandschutzplan zu entnehmen.



4.5 Decken

Es handelt sich bei dem zu bewertenden Objekt um einen eingeschossigen Anbau. Geschossdecken sind nicht geplant.

4.6 Dächer

Das Dach der Kita mit Hort wird als Satteldach ausgebildet. Der Verbindungsbau wird mit einem Flachdach errichtet.

4.6.1 Dachdecken/ Dachtragwerk

An die Dachkonstruktionen werden zunächst bauordnungsrechtlich keine Anforderungen gestellt, es ergeben sich jedoch Anforderungen aus der Trennwand.

Soweit innerhalb des Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte die Trennwand nicht bis unter die Dachhaut geführt wird, ist die Dachkonstruktion mit Brandbeaufschlagung von unten feuerhemmend zu verkleiden und die tragenden und aussteifenden Bauteile werden feuerhemmend ausgeführt.

Gemäß der vorliegenden Bestandsunterlagen zu der vorhandenen Kita ist die Dachkonstruktion ohne brandschutztechnische Bemessung als Nagelbinderkonstruktion ausgeführt. Unterhalb der Bestandskonstruktion wurde eine feuerhemmende Unterdecke vorgesehen. Im Zuge der Umbaumaßnahmen in der Bestandskita zur Anbindung des notwendigen Flures an den Verbindungsgang ist weiterhin eine feuerhemmende Unterdecke unterhalb der Dachkonstruktion vorzusehen.

4.6.2 Bedachung

Die Bedachung des Gebäudes wird widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme als harte Bedachungen hergestellt. Für das geplante Satteldach ist eine Zinkeindeckung vorgesehen.

4.7 Treppen

In dem Anbau wird ausschließlich eine Verbindungstreppe zur Erschließung der bestehenden Kita als Hochparterre hergestellt. Diese Treppe ist nicht Bestandteil der Rettungswege. Es werden bauordnungsrechtlich keine Anforderungen an die Erschließungstreppe gestellt.

4.8 Notwendige Flure

4.8.1 Erweiterung Kita

Die Nutzungseinheiten in dem Erdgeschoss verfügen über eine Brutto-Grundfläche von ca. 229 m² und ca. 280 m². Der Erweiterungsbau wird ohne die Ausbildung von notwendigen Fluren errichtet.



Für den Verzicht auf notwendige Flure wird nachfolgend eine **Erleichterung zu § 36 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO** dargestellt.

Erleichterung 3 BbgBO

Gegen die Ausführung der Nutzungseinheiten/ Nutzungsbereiche der Kindertagesstätte ohne notwendige Flure und mit einer Fläche > 200 m² bestehen aus brandschutztechnischer Sicht aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Es handelt sich um einen eingeschossigen, ebenerdigen Erweiterungsbau, der aus jedem Gruppen-/ Aufenthaltsraum einen direkten Ausgang ins Freie aufweist.
- Der Anbau verfügt insgesamt über sieben Ausgänge direkt ins Freie.
- Der Nutzerkreis besteht überwiegend aus Kindern. Die Ausführung eines notwendigen Flures steht der Bedienbarkeit für den täglichen Gebrauch der Kinder entgegen.
- Es ist davon auszugehen, dass ein Brandereignis aufgrund der geplanten miteinander verkabelten Rauchwarnmelder rechtzeitig bemerkt wird. Zusätzlich sind die Rettungswege in der Kita und dem Hort kurz und übersichtlich gestaltet.

4.8.2 Bestand

Zur Anbindung der Bestandskita an die Erweiterung erfolgt eine Erweiterung des bestehenden notwendigen Flures bis zum Verbindungsgang. Die neu ausgeführten Wände des notwendigen Flures sind raumabschließend feuerhemmend von Rohfußboden bis zu einer Abhangdecke mit dem gleichen Feuerwiderstand herzustellen. Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartendem Verkehr ausreichen, mindestens jedoch eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen. Diese Anforderung ist bei dem notwendigen Fluren gewährleistet. Die Länge des bestehenden notwendigen Flures beträgt ca. 22,00 m. Die Erweiterung des notwendigen Flures umfasst ca. 7,30 m. Die Gesamtlänge des notwendigen Flures beträgt nach der geplanten Baumaßnahme weiterhin max. 30,00 m. Eine Gliederung in Rauchabschnitte ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Türen zu dem neu hergestelltem notwendigen Flur werden dichtschießend und vollwandig hergestellt.

4.9 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Die Abfallstoffe werden im Bestand auf einem bestehenden Müllplatz auf dem Gelände im Außenbereich vorgehalten. Der Abstand zu der Bebauung auf dem Grundstück beträgt mindestens 5,00 m. Es werden keine Änderungen an der Lage vorgenommen.



5 Rettungswege

5.1 Anforderungen Rettungswege

Das nachfolgend beschriebene Rettungskonzept zeigt den Verlauf der Wege, die im Rettungsfall den Personen zur Selbstrettung zur Verfügung stehen. Weiterhin werden Möglichkeiten aufgezeigt, durch die eine Fremdrettung im Brandfall möglich ist. Gleichzeitig sind die Rettungswege auch die Angriffswege für die Feuerwehr zur Durchführung der Fremdrettung und des Löschangriffs. Die Rettungswege umfassen sämtliche Wege bis zum Erreichen des öffentlichen Straßenlandes.

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung vorhanden sein. Jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum muss in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Die erforderliche Türdurchgangsbreite im Zuge von Rettungswegen beträgt im Regelfall 90 cm im Lichten.

Die Rettungswege sind jederzeit hindernisfrei zu halten. Türen im Verlauf von Rettungswegen oder Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit vollständig öffnen lassen, solange sich Personen in den Bereichen befinden, die auf die Rettungswege angewiesen sind. Sie müssen so eingerichtet sein, dass sie von unbefugten nicht verschlossen werden können.

5.2 Kindertagesstätte

Die Rettungswege des ebenerdigen Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte mit Hort werden ausschließlich baulich sichergestellt. Weiterhin werden die Rettungswege unabhängig gestaltet.

5.2.1 Erweiterung Kita

Für die Nutzungseinheit Hort erfolgt der erste Rettungsweg über die angrenzende Nutzungseinheit Kita und weiterführend über einen Ausgang direkt ins Freie. Für die Rettungswegeführung über eine andere Nutzungseinheit wird nachfolgend eine **Erleichterung von § 33 Abs. 1 BbgBO** dargestellt.

Erleichterung 4 BbgBO

Gegen die Sicherstellung des ersten Rettungsweges der Nutzungseinheit Hort über die angrenzende Nutzungseinheit Kita bestehen aus brandschutztechnischer Sicht aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Der gesamte Betrachtungsbereich wird ausschließlich von einem Mieter genutzt und betrieben. Es werden keine Rettungswege über Nutzungseinheiten mit fremden Mietern geführt.
- Der Türabschluss innerhalb des Rettungsweges zu der angrenzenden Nutzungseinheit wird nichtabschließbar hergestellt. Der Rettungsweg steht jederzeit ohne Hilfsmittel zur Verfügung.
- Das anwesende Personal ist mit den Rettungswegen vertraut.



Der zweite Rettungsweg in der Nutzungseinheit Hort erfolgt jeweils über hofseitige direkte Ausgänge ins Freie in den Gruppenräumen der Hortkinder.

Für die Nutzungseinheit Kita stehen zwei direkte Ausgänge ins Freie über den straßenseitigen Haupteingang sowie über den Flur / Spielbereich zur Verfügung. Schutzzielorientiert weist die Kita einen dritten Rettungsweg über einen direkten Ausgang ins Freie in dem Kitagruppenraum auf.

Die Ausgänge ins Freie als Rettungswege werden jeweils barrierefrei ausgeführt. Die Lauflänge bis zum jeweils angrenzenden Ausgang ins Freie beträgt max. 15 m.

5.2.2 Bestand

Durch den Anbau wird die bestehende Rettungswegesituation des Bestandsgebäudes nicht verändert. Aufgrund der Anbindung an den Verbindungsgang erhält die Bestandskita einen zusätzlichen Rettungsweg. Es erfolgt eine Aufwertung der Rettungswegesituation der Bestandskita.

5.2.3 Elektrische Rollläden und Sonnenschutz bei Rettungswegen

Sind Rettungsfenster durch elektrisch betriebene Rollläden verschlossen, muss gewährleistet sein, dass auch bei Ausfall des elektrischen Antriebs ein manuelles Hochfahren des Sonnenschutzes möglich ist. Weiterhin dienen die Rettungsfenster als Angriffsweg der Feuerwehr und müssen von außen zugänglich sein. Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen vor den Rettungsfenstern müssen durch die Feuerwehr leicht überwunden werden können und dürfen einen Feuerwehrangegriff nicht wesentlich behindern.

5.2.4 Rettungswege außerhalb des Gebäudes

Für die Kita ist es erforderlich einen Sammelplatz für die Nutzer auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes festzulegen, um die Vollzähligkeit der Mitarbeiter und der Kinder kontrollieren zu können. Der Sammelplatz muss außerhalb des Gefährdungsbereiches liegen und gekennzeichnet werden. Die Bestandskita weist einen Sammelplatz auf. Im Zuge der Baumaßnahmen ist zu überprüfen, ob dieser noch nutzbar ist und keine Einschränkungen während der Bauphase und nach Errichtung des Erweiterungsbaus für die Kindertagesstätte bestehen.

6 Anlagentechnischer Brandschutz

6.1 Rauchwarnmelder

Schutzzielorientiert und wegen der sensiblen Nutzung als Kindertagesstätte mit Hortbetreuung werden innerhalb des Foyers, dem Eingang / Lobby, Hort-Gruppenräume, der Erschießungsflure sowie des Kita-Raumes verkabelte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 installiert. Durch die Verkabelung der Rauchwarnmelder wird sichergestellt, dass bei Auslösung eines Melders der



Alarmton von sämtlichen Rauchwarnmeldern ausgelöst wird.

Durch den Internalarm muss sichergestellt werden, dass bei Gefahr die betroffenen Personen rechtzeitig informiert werden. Die Alarmierung erfolgt über den akustischen Signalton der Rauchwarnmelder.

6.2 Sicherheitsstromversorgung & Funktionserhalt

Elektrische Leitungsanlagen für Anlagen, die der Sicherheit dienen, müssen gemäß MLAR so verlegt werden, dass die einzelnen Anlagen bei äußerer Brandeinwirkung für einen ausreichenden Zeitraum funktionsfähig bleiben. Die Abhängungen der Funktionserhaltkabel sind nach DIN 4102-12 vorzunehmen. Für die sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen werden in Bezug auf den Funktionserhalt die Anforderungen der MLAR beachtet (hier Rauchwarnmelder).

7 Technische Gebäudeausrüstung

7.1 Leitungsanlagen

Leitungsanlagen werden unter Beachtung der Vorschriften der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) errichtet und betrieben. Wand- und Deckendurchbrüche sind in Wand- bzw. Deckenqualität wieder zu verschließen. Werden Medienleitungen durch Wände bzw. Decken mit Brandschutzanforderungen (Brandwand, Trennwand etc.) geführt, so sind die Durchbrüche gemäß den Anforderungen der vorgenannten Richtlinien auszuführen.

7.2 Lüftungsanlagen

Ggf. vorgesehene Lüftungsanlagen werden unter Beachtung der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR) errichtet und betrieben. Lüftungsleitungen sind bei der Durchführung durch die Trennwand oder Brandwand mit qualifizierten Brandschutzklappen, die dem Feuerwiderstand des Bauteils entsprechen, zu schotten. Innenliegende Sanitäräume erhalten eine nach DIN 18017-3 in Verbindung mit der nach M-LüAR ausgeführten Abluftanlage.

7.3 Heizungsanlage

Für die Heizungsanlagen und für den Raum, in dem eine heizungstechnische Übergabe vorgesehen ist, wird die Brandenburgische Feuerungsverordnung (BbgFeuV) beachtet. Die wärmetechnische Versorgung wird über die bestehende Brennwerttherme im Altbau sichergestellt und befindet sich außerhalb des Betrachtungsbereiches.



7.4 Photovoltaikanlage

Auf den Dachflächen sind ggf. Photovoltaikanlagen geplant. Insofern eine Photovoltaikanlage errichtet wird, ist diese als geregelte Anlage mit Abschaltungen direkt am jeweiligen Modul auszuführen. Für die Errichtung der PV-Anlage ist das Merkblatt PV-Anlagen der Brandschutzdienststelle des Landkreises MOL zu beachten. Vor dem Wechselrichter erfolgt der Einbau einer Gleichstrom (DC)-Freischaltstelle.

Für die Sicherheit der Einsatzkräfte der Feuerwehr ist bei einer Installation von Photovoltaikanlagen den Feuerwehrplänen ein Sonderplan hinzuzufügen.

7.5 Feststellanlagen

Sollten nutzungsbedingt Türen mit Anforderungen an Rauch- oder Brandschutz offengehalten werden, sind Feststellanlagen zu verwenden. Für Türen mit Feststellanlagen ist ein System mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu verwenden. Feststellanlagen müssen auch von Hand (z. B. über einen Taster) geschlossen werden können ohne, dass die Funktionsbereitschaft der Auslöseeinrichtung beeinträchtigt wird. Nach dem betriebsfertigen Einbau von Feststellanlagen ist die einwandfreie Funktionalität durch eine Abnahmeprüfung festzustellen, welche vom Hersteller oder autorisierten Fachkräften durchgeführt werden darf.

8 Abwehrender Brandschutz

8.1 Flächen für die Feuerwehr

Das Grundstück grenzt unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche an. Die Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden auf dem öffentlichen Straßenland gewährleistet. Die Rettungswege werden baulich sichergestellt. Für die geplante Erweiterung sind Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück nicht erforderlich.

Im Bestand ist von Seiten des Schulweges eine Feuerwehrezufahrt auf das Grundstück vorhanden. Die Erschließung des Gebäudekomplexes und die vorhandene Feuerwehrezufahrt werden durch den Erweiterungsbau nicht beeinträchtigt oder verändert.

8.2 Rauchableitung

8.2.1 Erweiterung Kita

Die Rauchableitung aus dem Erweiterungsbau der Kindertagesstätte wird über die vorgesehenen offenbaren Fenster und Türen in den Außenwänden ausreichend sichergestellt.

8.2.2 Bestand

Die Rauchableitung des an den Anbau angrenzenden Bestandes wird nicht wesentlich verändert. Durch die Errichtung des Verbindungsbaus entfällt ein Lichtschacht für das bestehende Kellergeschoss. Die Rauchableitung kann jedoch ausreichend über die weiterhin vorhandenen Fensteröffnungen mit davor gelagerten Lichtschächten gewährleistet werden.

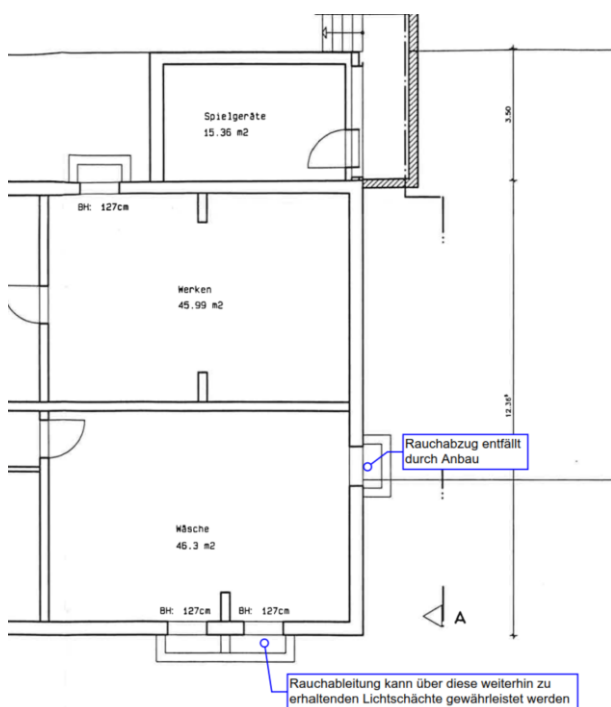


Abbildung 5 Ausschnitt Grundriss Kellergeschoss „Anbau Kita Prötzel“, Ingenieurbüro für Bauplanung, Jörg Stiller [7]

8.3 Löschwasserversorgung

Als Bemessungsgrundlage für die Löschwasserversorgung kann das DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. herangezogen werden.

Es handelt sich um eine eingeschossige Kindertagesstätte (< 3 Vollgeschosse). Die Bauart ist überwiegend in Holzbauweise geplant. Daraus ergibt sich für das geplante Bauvorhaben gemäß dem vorgenannten Arbeitsblatt ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. (= 96 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden.

Gemäß dem vorliegenden Brandschutznachweis für den Dachausbau der Grundschule [8] ist durch den Hydranten und den Löschwasserteich der Löschwasserbedarf als gesichert zu bewerten. Entsprechend dem Schreiben der Wasserver- und Abwasserentsorgungsges. mbH steht in < 100 m ein Hydrant DN 80 und ein weiterer Hydrant DN 80 in einer Distanz < 300 m zur Verfügung. Die



Löschwasserversorgung kann ausreichend durch die vorhandenen Hydranten und den vorhandenen Löschwasserteich abgedeckt werden.

9 Organisatorischer Brandschutz

9.1 Grundsatz

Die bereits beschriebenen Brandschutzmaßnahmen sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, um ein Fehlverhalten von Personen bei Ausbruch eines Brandes durch Unkenntnis über Brandschutzmaßnahmen zu verhindern. Türen innerhalb von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden. Der Zugang dieser Türen darf nicht eingeengt werden.

Hinsichtlich der Nutzung als Kindertagesstätte mit schutzbedürftigen Kleinkindern sind schutzzielorientiert betriebliche Maßnahmen zur Evakuierung der Kinder vorzusehen. Bei einem Brandereignis ist eine unverzügliche Einleitung der Entfluchtung durch das Personal sicherzustellen. Aufgrund des vorgesehenen Personals ist davon auszugehen, dass bei einem Brandereignis die Rettung der Kinder durch organisatorische Maßnahmen ausreichend sichergestellt werden kann.

9.2 Brandschutzordnung

Schutzzielorientiert ist für Festlegungen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen vom Betreiber bzw. Eigentümer des Gebäudes im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die bestehende Kindertagesstätte verfügt über eine Brandschutzordnung aus den Teilen A (Information über das Verhalten im Brandfall), B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) und C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben). Die bestehende Brandschutzordnung ist für die Erweiterung nach DIN 14096 anzupassen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Abstimmung muss bis zur Nutzungsaufnahme der Erweiterung erfolgen.

Der Teil A der Brandschutzordnung kann im Objekt im Zusammenhang mit den Flucht- und Rettungsplänen ausgehängt werden. In der Brandschutzordnung sind Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik aufgeführt. Die für die Evakuierung erforderlichen Maßnahmen des Kitagebäudes sind in der Brandschutzordnung festzuhalten. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach einmal jährlich über das Verhalten bei einem Brand zu belehren und in der Brandschutzordnung zu unterweisen.

9.3 Flucht- und Rettungspläne

Für den Neubau sind Flucht- und Rettungspläne auf der Grundlage der DIN ISO 23601 in Verbindung mit der DIN EN ISO 7010 zu erstellen. Weiterhin ist die ASR 2.3 zu beachten. Die Ausstattung mit



Flucht- und Rettungsplänen ergibt sich aus den Schutzziele des § 14 BbgBO. Die Pläne sind an zentraler Stelle in den Erschließungsbereichen anzubringen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

9.4 Feuerwehrpläne

Die vorhandenen Feuerwehrpläne inklusive der textlichen Erläuterung für die Bestandsbebauung auf dem Grundstück sind um den Erweiterungsbau zu ergänzen bzw. neu auszuführen. Die Ausführung erfolgt gemäß DIN 14095. Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt vorab der Nutzungsfreigabe.

9.5 Kennzeichnung der Rettungswege

Die Rettungswege sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss der ASR 1.3 in Verbindung mit der DIN EN ISO 7010 entsprechen. Die Schilder sind mindestens als lang nachleuchtende Rettungswegkennzeichen vorzusehen. Die Kennzeichnung erfolgt auf der Grundlage der DIN 4844.

Für folgende Bereiche sind Kennzeichnungen der Rettungswege mindestens erforderlich:

- Rettungswege als Ausgänge direkt ins Freie
- Zugang vom Hort zur Kita als andere Nutzungseinheit (Kennzeichnung der nichtabschließbaren Tür zur Gliederung der Nutzungseinheit)

9.6 Feuerlöscher

Eine Ausstattung mit Feuerlöschern ist für die Kita erforderlich. Gemäß ASRA2.2 wird eine normale Brandgefährdung zugrunde gelegt. Entsprechende Löscher weisen in der Regel zwischen 10 und 12 Löschmitteleinheiten auf. Die Anzahl der Handfeuerlöscher ist abschließend mit dem Ausrüster festzulegen. Es sollten Handfeuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt zwischen 6 kg und 9 kg eingesetzt werden.

Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen und sollten gleichmäßig über den Anbau verteilt sein. Die Stellen, an denen sich die Feuerlöscher befinden, sind zu kennzeichnen. Die Feuerlöschgeräte sind mindestens alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person bzw. nach Herstellerangaben zu prüfen.



10 Zulassungen

Bis zur abschließenden Fertigstellung und Nutzungsaufnahme sind dem Prüflingenieur die Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu übergeben. Für Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen sind die entsprechenden Übereinstimmungserklärungen vorzulegen.

11 Zusammenfassung

Für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte „Waldstrolche“ auf dem Grundstück An der Weißen Brücke 14 in 15345 Prötzel wurde mit vorliegendem Schriftstück ein Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes erarbeitet und dargestellt. Es wurden sowohl bauliche, anlagentechnische als auch abwehrende Maßnahmen und Anforderungen beschrieben. Weiterhin wurden die brandschutztechnischen Auswirkungen durch den Anbau für die Bestandsbebauung betrachtet.

Die Abweichungen von bestehenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind benannt und deren Zulässigkeit begründet. Unter Berücksichtigung des Planungsstandes sowie der in diesem Nachweis genannten Maßnahmen bestehen gegen die Realisierung des geplanten Bauvorhabens aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Wenn sich zu der bewerteten Planungsgrundlage Änderungen zu der baulichen Anlage, ihrer Nutzung oder Ausstattung ergeben, ist der vorliegende Brandschutznachweis an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Berlin, 09. Februar 2024

f. Veckenstedt

Gerit Veckenstedt

Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz



V A U
V A U - Gerit Veckenstedt
Sanderstraße 23a - 12047 Berlin - 0163 252 0021
vaugeri@veckenstedt.de gerit@veckenstedt.de

Planinhalt: Brandschutzplan Erdgeschoss Erweiterung Kita
Datum: 09.02.2024

LEGENDE

	Feuerhemmend
	Notwendiger Flur
	Bestand außerhalb Betrachtungsbereich
	Feuerhemmende Rauchschutztür
	Dichtschließende Tür
	Feuerhemmende Festverglasung
	Erste Rettungsweg mit Rettungsweglänge
	Zweite Rettungsweg

Hinweis: In dem Brandschutzplan sind nicht sämtliche Anforderungen dargestellt. Die Pläne sind ausschließlich in Zusammenhang mit der schriftlichen Ausarbeitung des Nachweises gültig. Die Anforderungen an tragende und ausstehende Bauteile werden nicht dargestellt und sind ausschließlich dem Feststell zu entnehmen.

Besüglich der Übertragung der nationalen baurechtlichen Anforderungen an Bauelemente, Bauteile und Bauprodukte entsprechend europäischer harmonisierter Klassifizierungen, gelten die Festlegungen entsprechend MV 18. Zur Erreichung nationaler Anforderungen an Bauelemente, Bauteile und Bauprodukte können über die europäische Klassifizierung hinausgehende Anforderungen an Bauelemente, Bauteile und Bauprodukte gelten.

Projekt: **Erweiterung der Kita Waldstrolche 15345 Prötzel**

Bauherr: **Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269
Wriezen**

Architektur: **Mosina Segas Architekten GmbH
Dipl.-Ing. Architekt Yosi Segas
Pannierstr.42, 12047 Berlin
Tel.: 030-91437041
0176-234 18 505**

1 Blatt visualisierter Brandschutznachweis

Gehört zum Bericht Nr.: **PB01** über den geprüften Brandschutznachweis,
Prüfverzeichniss-Nr.: **VF-149-23-P PRO**

Berlin, den **12.02.2024** Unterschrift: *Wolfgang Kluge*

Zeichnung: **Grundriss EG**

Planungsphase: **Genehmigungsplanung**

Zeichnungs-Nr.: A100	Gez.: VV/LM
Datum: 24.11.2023	Maßstab (@ A2): 1 : 100

geprüft
PRÜFINGENIEUR FÜR BRANDSCHUTZ
DIPL.-ING. DR. VINZENT FLEISCHER

